

01.06.2022

Änderungsantrag der Koalition zu STV/0804/2022 Bebauungsplan Nr. GI 03/08 „Marshall-Siedlung“, 3. Änderung Teilgebiet Kellertheaterquartier“

Die Koalitionsfraktionen stellen folgenden Änderungsantrag:

„in 2. wird folgendes als neuer Satz 1 ergänzt:

In Teil B der textlichen Festsetzungen, Anlage 2 wird 1.1 wie folgt gefasst: „Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig, wenn die Anlagen nicht außerhalb der Dachflächen liegen.““

Begründung:

Für die Erreichung der Klimaneutralitätsziele der Stadt Gießen ist eine maximale Belegung von Dachflächen mit Solaranlagen mit maximalem Ertrag im Rahmen des technisch Machbaren notwendig. In Kombination mit der vorgesehenen Dachbegrünung mit zusätzlicher Rückhaltefunktion für Starkregenereignisse in diesem Quartier kann eine Aufständering der Solarmodule notwendig sein. Die bisher aus städtebaulichen Gründen vorgenommenen Einschränkungen sollen deshalb in Bezug auf dieses Projekt entfallen. Vorherige Formulierung: „Auf Flachdächern mit einer Neigung von bis zu 5° (alte Teilung) sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig, wenn diese entsprechend ihrer jeweiligen Höhe von der nächstgelegenen Außenwand des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, abgerückt werden. Das Aufständern von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf geneigten Dächern ist unzulässig.“

Mit freundlichen Grüßen

**für die Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen**

gez.
Vera Strobel

für die Fraktion SPD

gez.
Christopher Nübel

**für die Fraktion Gießener
Linke**

gez.
Melanie Tepe, Ali Al-Dailami